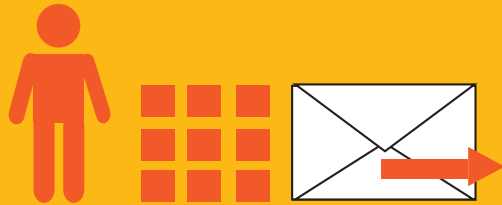


Wie erhalten Sie die Beglaubigung Ihrer Urkunde?

Benötigen Sie die Beglaubigung einer Urkunde, so können Sie sich schriftlich oder persönlich an das Landesverwaltungsamt wenden:

Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Bei einer beabsichtigten persönlichen Vorsprache empfiehlt sich eine vorherige telefonische Absprache. Bitte bringen Sie ein gültiges Personaldokument mit Wohnanschrift oder eine Meldebescheinigung mit.



Ansprechpartnerinnen:

Frau Annett Wendt
Tel.: [0391] 567-2155

E-Mail: beglaubigungen@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Jeanette Lube
Tel.: [0391] 567-2159

E-Mail: beglaubigungen@lvwa.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12.00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12.00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Anfahrtsskizze



Die Dienststelle ist auch mit der Straßenbahn- Haltestelle Südring- erreichbar.



Apostillen - Beglaubigungen von Urkunden zum Gebrauch im Ausland

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt
Stabstelle Kommunikation

Redaktion: Referat Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
Stand: Mai 2022

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



Beglaubigungen von Urkunden zum Gebrauch im Ausland

Im Ausland werden öffentliche deutsche Urkunden und Bescheinigungen oft nur dann anerkannt, wenn sie für die Verwendung im Ausland beglaubigt worden sind. Diese Beglaubigung erfolgt als Apostille oder als Legalisation. Hierbei handelt es sich nicht um die Anfertigung einer beglaubigten Kopie von einer Originalurkunde.

Wie werden Urkunden legalisiert?

In einer Reihe von Staaten bedürfen Urkunden der Legalisation. Diese ist die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Da dem Konsularbeamten der jeweiligen ausländischen Vertretung nicht alle Unterschriftsproben vorliegen, ist eine Vorbeglaubigung der Urkunde im Bundesland, in dem sie ausgestellt wurde, erforderlich. Einige ausländische Vertretungen fordern eine weitere

Vorbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Gilt das Legalisationsverfahren für alle ausländischen Staaten?

Für viele Staaten ist eine Legalisation nicht erforderlich oder sie wird durch die Apostille nach dem Haager Übereinkommen ersetzt. Wir beraten Sie gern darüber, in welcher Weise Ihre Urkunde beglaubigt werden muss. Eine Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde im Ausstellungsland. Die Apostille wird vom Landesverwaltungsamt für im Land Sachsen-An-

halt ausgestellte Urkunden angebracht. Hierfür ist die Beteiligung eines Konsularbeamten nicht mehr notwendig.

Wer sind zuständige Behörden bei Beglaubigungen von Urkunden?

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die im Ausland benötigt bzw. vorgelegt werden müssen, soweit diese von Ministerien, Verwaltungsbehörden bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Standesämtern, Universitäten) im Land Sachsen-Anhalt ausgestellt wurden. Für die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden sowie von Übersetzungen allgemein vereidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher des Landes Sachsen-Anhalt ist der Präsident des jeweiligen Landgerichtes zuständig. Urkunden von Bundesbehörden, beispielsweise das vom Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de)

in Bonn ausgestellte Führungszeugnis, werden durch das Bundesverwaltungsamt in Köln beglaubigt.

Welche Anforderungen werden an die Urkunde gestellt?

Die Urkunde muss immer im Original vorgelegt werden, muss unterschrieben und gestempelt oder gesiegelt sein. Die zu beglaubigende Urkunde soll zeitlich aktuell ausgestellt sein, da für Urkunden mit älterem Ausstellungsdatum möglicherweise die Unterschrifts- und Siegelproben dem Landesverwaltungsamt nicht vorliegen und erst angefordert werden müssen. Dadurch können zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung vermieden werden.

Neben der Originalurkunde ist die Angabe wichtig, für welchen Staat die Beglaubigung/Apostille benötigt wird.

Was sollten Sie noch beachten?

Wird die Urkunde für die Änderung des Namens in einem ausländischen Reisedokument benötigt, sollte eine nach dem 1. Januar 2009 ausgestellte Urkunde

vorgelegt werden. Bei Hochschulzeugnissen, Diplom- und Promotionsurkunden einer Universität oder Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Vorbeglaubigung durch den jeweiligen Kanzler erforderlich.

Ist die Beglaubigung gebührenpflichtig?

Für die Beglaubigung wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) erhoben.



Weitere Informationen zum Beglaubigungs- bzw. Apostillungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.konsularinfo.diplo.de>

Legalisation von Urkunden ; Internationaler Urkundenverkehr; Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland

Wir beraten und unterstützen Sie gern!